

**Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

**Vorprüfung der UVP-Pflicht im Einzelfall im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach §§ 4, 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen inkl. Eisen- oder Nichteisenschrotten (Metallrecycling) sowie zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen (Batterien) auf dem Betriebsgelände der Firma BÜCHL Entsorgungswirtschaft GmbH, Robert-Bosch-Str. 1 - 5, 85053 Ingolstadt (Flur-Nr. 4717/1, Gemarkung Ingolstadt)**

Die Firma BÜCHL Entsorgungswirtschaft GmbH hat mit Schreiben vom 21.05.2024 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen inkl. Eisen- oder Nichteisenschrotten (Metallrecycling) sowie zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen (Batterien) auf dem Betriebsgelände an der Robert-Bosch-Str. 1 – 5 in 85053 Ingolstadt beantragt.

Im Zuge dieses Vorhabens wird auch eine neue Lager- und Produktionshalle errichtet. In dieser Halle werden die angelieferten Metallabfälle sortiert und teilweise mittels Kabelschälmaschine, Schneidbrenner bzw. Alligatorschere behandelt. Des Weiteren werden in der Halle sowohl verschiedene Metalle und Behälter/Boxen als auch Werkzeuge und dafür notwendige Betriebsmittel gelagert.

Auf den ausgewiesenen Lagerflächen im Freien und in der Halle werden maximal gleichzeitig 1.499 Tonnen an Metallabfällen gelagert.

Das geplante Vorhaben bedarf gemäß §§ 4, 19 BImSchG i.V.m. Nrn. 8.11.2.4 (V), 8.12.1.2 (V), 8.12.2 (V) und 8.12.3.2 (V) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Auf den Teilbereich zur Lagerung der Metallabfälle nach Nr. 8.12.3.2 (V) ist das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 2 Abs. 4 Nr. 1 a UVPG) anzuwenden, weil es sich bei der Lagerung der Metallabfälle um eine Anlage der Nr. 8.7.1.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG handelt.

Nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat das Umweltamt der Stadt Ingolstadt als zuständige Behörde festzustellen, ob nach den §§ 6 bis 14a UVPG für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Nr. 8.7.1.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf schützenswerte Gebiete gemäß Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG haben kann. Der Grund hierfür ist im Wesentlichen, dass aufgrund der Größe des Vorhabens und der getroffenen Schutzvorkehrungen nicht mit relevanten Immissionen in der Umgebung des Vorhabens zu rechnen ist. Naturschutzrelevante Bereiche werden durch das Vorhaben nicht direkt betroffen. Erhebliche Beeinträchtigungen der sich in der Nähe befindenden gesetzlich geschützten Biotope sind nicht zu erwarten. Weiterhin sind auch keine erheblichen Beeinträchtigungen des östlich und nordöstlich der Anlage ausgewiesenen FFH-Gebietes zu befürchten.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens - ohne die zusätzlichen, im Wesentlichen verfahrensrechtlichen Anforderungen des UVPG - überprüft.

Die gemäß § 5 Abs. 2 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung. Nähere Informationen hierzu können bei der Stadt Ingolstadt, Umweltamt, Wagnerwirtschaftsstraße 8, 85049 Ingolstadt, Tel. Nr. 0841/305-2547 eingeholt werden.

Ingolstadt, 06.06.2024  
Stadt Ingolstadt  
Umweltamt